

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00014 vom 25. November 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2014.00014

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00014 du 25 novembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00014 del 25 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1951, und Y.____, geboren 1944, sind seit August 1977 verheiratet (Urk. 12/6/1-2, Urk. 12/11/4). Mit Wirkung ab 1. Juli 2009 richtet die Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband Y.____

eine AHV-Altersrente im Betrag von Fr. 2'280.-- aus (Urk. 12/3). Daneben erhält er unter anderem von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Rente von Fr. 2'900.-- pro Monat beziehungsweise von Fr. 34'800.-- pro Jahr (12/1/1). Mit Verfügung vom 21. Juli 2010 nahm die Ausgleichskasse Schweizerischer Bau meistersverband eine Kapitalisierung dieser Rentenleistungen vor und erhob auf dem resultierenden Betrag von Fr. 424'560.-- vom Arbeitgeber AHV/IV/EO-, ALV- und FAK-Lohnbeiträge sowie Verwaltungskosten im Betrag von total Fr. 49'558.50 (Urk. 12/2). Hiervon stellte sein ehemaliger Arbeitgeber Y.____

Fr. 21'807.35 (AHV/IV/EO-Beiträge von Fr. 21'440.30 + ALV-Beiträge von Fr. 734.10) in Rechnung (Urk. 12/1/3).

Mit bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, am 9. März 2011 eingegangenen Fragebogen meldete sich X.____ als Nichterwerbstätige an (Urk. 12/6). In der Folge erhob die Ausgleichskasse mit Verfügungen vom 16. Dezember 2011 (Urk. 12/14) beziehungsweise 23. Februar 2011

E. 1.1

Gemäss Art.

E. 1.2.1

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art.

E. 1.2.2

Nach Art.

E. 1.3

Nichterwerbstätige bezahlen gemäss Art. 10 AHVG einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Im Jahre 20

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid betreffend das Beitragsjahr 2010 vom 17.

Februar 2014 führte X. am 20. März 2014 Beschwerde und beantragte, dieser Entscheidung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass ihre Beiträge an die AHV, IV und EO für das Jahr 2010 als bezahlt gelten würden. Weiter sei festzustellen, dass für den Fall, dass sie weiterhin und bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nicht erwerbstätig sei, auch ihre Beiträge an die AHV, IV und EO für die Jahre 2011 bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters im Jahre 2015 als bezahlt gelten würden (Urk. 1 S. 2).

Mit Eingabe vom 22. April 2014 (Urk. 7) liess die Beschwerdeführerin das Rentenberechnungsblatt der Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband betreffend Y. vom 12. August 2009 (Urk. 8/1) sowie einen Auszug aus ihrem individuellen Konto vom 27. März 2014 (Urk. 8/2) einreichen.

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 6. Mai 2014 Abweisung der Beschwerde (Urk. 11, unter Beilage ihrer Akten [Urk. 12/1-84]), was der Beschwerdeführerin mit Mitteilung vom 8. Mai 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 13).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend,

a aufgrund der Beitragszahlung ihres Ehegatten für die kapitalisierte Rente seines ehemaligen Arbeitgebers im Betrag von Fr.

21'807.35 würden

in Anwendung von Art. 3 Abs. 3 lit.

a AHVG ihre Sozialversicherungsbeiträge für dieses Beitragsjahr wie auch die folgenden Beitragsjahre bis zur Erreichung ihres AHV-Rentenalters im Jahr 2015 als bezahlt gelten (Urk.

1 S. 2,

S. 5 ff.).

Unbestritten blieb, dass die Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige zu qualifizieren ist. Sie geht seit Ende des Jahres 2007 keine r Erwerbstätigkeit mehr nach (Urk. 12/6/1, Urk. 12/6/6-7; IK-Auszug vom 15.

März 2011 [Urk. 12/9]). Ihr am 5. Juni 1944 geborener

Ehegatte

bezieht seit dem 1. Juli 2009 eine AHV-Altersrente (Urk. 12/3). Von seinem ehemaligen Arbeitgeber erhält er seit demselben Tag eine lebenslängliche Rente von monatlich Fr. 2'900.-- (Urk. 12/2). Diese Rente, welche gemäss den Ausführungen des Ehegatten der Beschwerdeführerin als Ergänzung zur Rente der Pensionskasse vorgesehen ist (Urk. 12/1/1),

qualifizierte die Ausgleichskasse Schweizerischer Baumeisterverband als beitragspflichtige Leistung des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 7 lit. q AHVV

(vgl. E. 1.2.3 vorstehend) und erhob entsprechend Sozialversicherungsbeiträge (Urk. 12/2), wovon der Ehegatte der Beschwerdeführerin am 13. Juli 2010 die Hälfte, das

heisst Fr. 21'807.35 , bezahlte (Urk. 12/1/3).

E. 2.2

Die Kapitalisierung von Rentenleistungen des ehemaligen Arbeitgebers gemäss Art. 7 lit . q AHVV bewirkt, dass auch die Erhebung der Beiträge ausnahmsweise bereits in einem Zeitpunkt vor der Realisierung des relevanten Einkommens beziehungsweise der Auszahlung der monatlichen Rente n betreffnisse erfolgt. Damit ist die Leistung des Arbeitgebers in ihrer Eigenschaft als Einkommen beitrags mässig abschliessend erfasst, und die einzelnen Rentenbetreffnisse unterliegend nicht mehr der Beitragspflicht . Sie verlieren jedoch ihren durch Art. 7 lit . q AHVV festgelegten Charakter als massgebender Lohn nicht und stellen deshalb insbesondere kein Renteneinkommen im Sinne von Art. 28 AHVV dar. Zu einem späteren Zeitpunkt kommt eine Erfassung dieser Einkünfte nur noch insoweit in Betracht, als dadurch Vermögen gebildet wird (Urteil des Bundesgerichts H 242/04 vom 8. September 2005 E. 2.1).

E. 2.3

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Ehegatte der Beschwerde führe rin mit seiner Zahlung von Fr. 21'807.35 seine Beitragspflicht hinsichtlich der lebenslangen Rente seines ehemaligen Arbeit ge bers per

1. Juli 2009 erfüllt hat und die Beiträge als für d i e Beitragsperiode 2009 ge leistet gel ten. Da der Ehegatte der Beschwerdeführerin

die auf dem in Rentenform ausbe zahlten massgebenden Lohn geschuldeten Beiträge auf Anrechnung für die Bei trags periode 2009 bezahlt hat, kommt Art. 3 Abs. 3 lit . a AHVG – selbst wenn er nach Erreichung des AHV-Rentenalters noch als Erwerbstätiger anzusehen wäre (vgl. E. 2.4) – im Beitragsjahr 2010 und in den folgenden Jahren mangels einer effektiven Bei tragszahlung

und Realisierung von Erwerbseinkommen in diesen Jahren nicht zur Anwen dung.

Die Qualifikation der Renteneinkünfte als massgebender Lohn per 1. Juli 2009 führt nicht zur Qualifikation des Ehegatten der Beschwerdeführerin als Erwerbstätiger nach Auflösung des Arbeitsverhält nisses. Die Rentenbetreffnisse des Arbeitgebers gründen nicht in einer fortge setzten Erwerbstätigkeit, sondern in den bis zur Auflösung des Arbeitsverhält nisses erfüllten und per 1. Juli 2009 abgeschlossenen Arbeitsleistungen. Effektiv ist der Ehegatte der Beschwerdeführerin seither nicht mehr in relevantem Um fang erwerbstätig (vgl. E. 2.4), gilt als Nichterwerbstätiger, weshalb die Anwen dung von Art. 3 Abs. 3 lit . a AHVG versagt bleibt. Das Vorbringen der Be schwerde führerin, ihr Ehegatte habe mit der AHV/IV/EO-Beitragszahlung von Fr. 21'440.30 (vgl. Urk. 12/1/3) von 2010 bis 2021 einen jährlichen Betrag von Fr. 1'757.40 geleistet (Urk. 1 S.

6), geht mithin fehl. Gegen diese Umverteilung der Beitrags zahlung auf nachfolgende Jahre ist z udem einzuwenden, dass

– e nt gegen der Ansicht

der Beschwerde führerin – der gemäss Tabelle im Anhang 1 zur Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den massge benden Lohn in der AHV, IV und EO (WML; gültig ab 1. Januar 2008, Stand: 1.

Januar 20 09)

bei 65jährigen Männern zur Umrechnung von lebenslänglichen Renten in Kapitalien verwendete Faktor von 12,2

nicht

mit einer Dauer von

E. 2.4

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auf dem vom Ehegatten der Beschwerdeführerin im Jahr 2010 erzielte n Nebenerwerb aus un selbständiger Tätigkeit von total Fr. 1'600.-- (vgl. die Steuerklärung 2010 [Urk. 12/45/4] sowie die Berechnungsmittteilung des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 20. Juli 2012 [Urk. 12/45/17]) keine Bei träge ge schuldet sind, da dieser den Freibetrag von Fr. 16'800.-- für erwerbstätige Ver sicherte nach dem 6 5. Alters jahr (Art. 4 Abs. 2 lit . b AHVG, Art. 6 quater AHVV) nicht übersteigt, und im Übri gen auf diesem Nebenverdienst von Fr. 1'600.-- rein betragsmässig keine Bei träge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrages ge schuldet gewesen wären.

E. 2.5

Da die Beiträge der nichterwerbstätigen Beschwerdeführerin nach dem Gesagten für das Beitragsjahr 2010 nicht in Anwendung von

Art. 3 Abs. 3 lit . a AHVG als bezahlt gelten, ist sie gemäss Art.

10 AHVG als Nichterwerbstätige beitrags pflichtig. In masslicher Hinsicht blieb die Beitrag s verfügung vom 29. November 2013 (Urk. 12/47/1) unbestritten und gibt zu keinen B eanstand ungen An lass . 3 .

Bei diesem Ergebnis wäre auch das Rechtsbegehren der Beschwerde führerin, wonach festzustellen sei, dass für den Fall, dass sie weiterhin und bis zum Errei chen des ordentlichen Rentenalters nicht erwerbstätig sei, auch ihre Beiträge an die AHV, IV und EO für die Jahre 2011 bis zum Erreichen der ordentlichen Rentenalters im Jahre 2015 als bezahlt gelten würden (Urk. 1 S. 2), abzuweisen , und es kann offen bleiben, ob a uf dieses Feststellungsbegehren

einzutreten ist (vgl. zum dies bezüglich erforderlichen schützenswerten Interesse: Art. 49 Abs. 2 des Bun desgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; BGE 132 V 257 E. 1, Urteil des Bundesgerichts 9C_477/2012 vom 21. September 2012 E. 2.1) . 4 .

Diese Erwägungen führ en zur Abweisung der Beschwerde, soweit auf sie ein zu treten ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen , soweit auf sie einzutreten ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rolf Müller - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstHübscher

E. 3

Abs.

E. 4

Abs. 1 AHVG).

E. 5

Abs. 2 AHVG gilt jedes Entgelt für in un selbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Zum massgebenden Lohn gehören begrifflich sämtliche Bezüge der Arbeit neh merin und des Arbeitnehmers, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, gleichgültig, ob dieses Verhältnis fortbesteht oder gelöst worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen. Als beitragspflichtiges Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt so mit nicht nur unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit, sondern grundsätzlich jede Entschädigung oder Zuwendung, die sonstwie aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wird, soweit sie nicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist. Grundsätzlich unterliegen nur Einkünfte, die tatsächlich geflossen sind, der Beitragspflicht (BGE 133 V 549 E. 4 S. 558). 1. 2. 3

Zum massgebenden Lohn gehören insbesondere auch Leistungen des Arbeit gebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisse s, soweit sie nicht gemäss den Art.

E. 8

bis oder 8 ter

der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversiche rung (AHVV)

hiervon ausgenommen sind ; Renten werden in Kapital umgerech net; das Bundesamt stellt dafür verbindliche Tabellen auf (Art. 7 lit . q AHVV) .

E. 10

massgebenden Fassung be messen sich die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindest beitrags vorgesehen ist, auf grund ihres Vermögens und Renteneinkom mens . Dabei werden das Vermögen und das mit 20 multiplizierte jährliche Ren teneinkommen addiert; auf der Summe wird gemäss der in Art. 28 Abs. 1 AHVV enthaltenen Beitragstabelle der Jahresbeitrag ermittelt (Art. 28 Abs. 1 A HVV). Verfügt eine nichterwerbs tätige Person gleichzeitig über Vermögen und Renten einkommen , so wird der mit 20 multiplizierte jährliche Rentenbetrag zum Ver mögen hinzugerechnet (Art. 28 Abs. 2 AHVV). Ist eine verheiratete Person als Nichterwerbstätige beitragspflichtig, so bemessen sich ihre Beiträge aufgrund der Hälfte des ehelichen

Vermögens und Renteneinkommens (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 AHVV). Nach Art. 29 Abs. 1 AHVV werden die Beiträge für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt. Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 AHVV). 2 .

E. 12

Beitragsjahren gleich gesetzt werden kann . Auch die Annahme einer jährlichen Beitrags Erfüllung des Ehegatten der Beschwerdeführerin für die Rente sei nes Arbeit gebers im Betrag von Fr. 34'900.-- pro Jahr

widerspricht der gesetzli chen Regelung . Der Bundesrat hat in Art. 7 lit . q AHVV die Kapitalisierung der Rente angeordnet. Die Kapitalisierung des mass gebenden Jahres betrages bei der Berechnung der geschul deten Beiträge auf freiwilligen Vorsorge leistun gen gemäss Art. 7 lit . q AHVV ist nach der Recht sprechung des Bundesgerichts gesetzesmässig und stellt keine rechtsungleiche Beh andlung dar (ZAK 1982 S. 312). Der Beschwerdegegnerin kann mithin keine Verletzung der Rechts gleichheit oder de s Willkürverbots (vgl. Urk. 1 S. 8 f.) vorgeworfen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.